

Des Vereins **ProMensch Kamen e.V.**

§1

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: ProMensch Kamen e.V. – Hilfe für Geflüchtete
2. Er hat seinen Sitz in Kamen.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamm eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51ff, AO) in der jeweils gültigen Fassung.
 - 1.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der Flüchtlingshilfe, im Besonderen die Unterstützung Geflüchteter unter Gesichtspunkten sozialer Betreuung und Beratung.
 - 1.2 Der Verein verfolgt das Ziel gesellschaftlicher Aufklärung zu den Themen Flucht und Migration und wird themenbezogene Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Völkerverständigung und kulturellen Toleranz in Form von Veranstaltung und öffentlicher Werbung leisten.
 - 1.3 Der Verein wird Bildungsarbeit durch die Durchführung von Bildungsveranstaltungen, sowie durch Veröffentlichung von Schriften zur Flüchtlingsthematik leisten.
 - 1.4 Der Verein leistet auch Bildungsarbeit, indem er bestehende Sprachkurseangebote in der Stadt Kamen in Kooperation ergänzt.
 - 1.5 Der Verein fördert besonders junge Flüchtlinge, U27, durch sozialpädagogische Arbeit und Vermittlung in bestehende Hilfestrukturen, sowie durch eine Anbindung an öffentlichen offenen Jugendhilfestrukturen.
 - 1.6 Förderung von Kunst und Kultur durch Veranstaltung kultureller Ereignisse und die Organisation von Kunstprojekten.
2. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke führt der Verein Betreuungs- und Beratungsmaßnahmen, sowie themengebundene Projekte durch. Zur Realisierung seiner Zwecke fördert und entwickelt der Verein ein Netzwerk und eine Kooperationsstruktur im Sinne des Zusammenwirkens lokaler Hilfe für Geflüchtete.

§3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele (§2) unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum jeweiligen Quartalsende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.
5. Die Gründer des Vereins sind die ersten Mitglieder.

§5

Beiträge

1. Beitragsfreiheit bzw. die Erhebung von Beiträgen wird durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Von erhobenen Beiträgen ausgenommen sind: Schüler, Studenten, Senioren, sowie Empfänger staatlicher Sozialleistungen.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister, sowie einer jeweiligen Vertretung zu oben genannten Posten, sowie Beisitzenden, deren Anzahl in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die Vorsitzende, der Schatzmeister / die Schatzmeisterin und die zwei stellvertretenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die zu ermittelnden Vorstandsposten werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
7. Die Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet sein Vermögen. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine/n Geschäftsführer/in, sowie weitere Mitarbeiter einstellen.
Die/Der Geschäftsführer/in kann als besondere/r Vertreter/in nach §30 BGB bestellt werden.
Die/Der Geschäftsführer/in nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil.

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand, unter der Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen, bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postanschrift oder eMail-Adresse, gerichtet ist.
4. Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über

die Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung, einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Wiederberufung der Rechnungsprüfer ist einmalig in Folge zulässig.

Die Entlastung des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit per Abstimmung.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - 5.1 Beitragsregelungen
 - 5.2 Aufgaben des Vereins
 - 5.3 An- und Verkauf, sowie Belastung von Grundbesitz des Vereins
 - 5.4 Satzungsänderungen
 - 5.5 Auflösung des Vereins
6. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder als beschlussfähig anerkannt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§9

Finanzierung

1. Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geld- oder Sachspenden
 - Zuwendungen anderer Art
2. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.

§10

Satzungsänderung

1. Für Satzungsänderungen ist eine zweidrittel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§11

Beurkundung von Beschlüssen

1. Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der /dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§12

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss den Verein aufzulösen ist eine 3/4-Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für Jugendhilfe Kamen e.V., Rathausplatz 1, 59174 Kamen. Besteht der Förderverein für Jugendhilfe Kamen e.V. nicht mehr. So fällt das Vermögen an den Verein Pro Asyl e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

§13

1. Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.